



**Satzung
zur Änderung der Satzung
über die öffentliche Abwasserbeseitigung
(Abwassersatzung - AbwS)
der Stadt Sinsheim vom 29. Juli 1997**

Aufgrund von § 45 b Abs. 4 des Wassergesetzes für Baden-Württemberg (WG), §§ 4 und § 11 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) sowie der §§ 2, 8 Abs. 2, 11, 13, 20 und 42 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg (KAG) hat der Gemeinderat der Stadt Sinsheim am _____ folgende Änderung der Abwassersatzung vom 29.07.1997 beschlossen:

§ 1

Die Abwassersatzung wird wie folgt geändert:

§ 40 erhält folgende Fassung:

Absetzungen

- (1) Wassermengen, die nachweislich nicht in die öffentlichen Abwasseranlagen eingeleitet wurden, werden auf Antrag des Gebührenschuldners bei der Bemessung der Abwassergebühr abgesetzt. **In den Fällen des Abs. 2 erfolgt die Absetzung von Amts wegen.**
- (2) **Der Nachweis der nicht eingeleiteten Frischwassermengen soll durch Messung eines besonderen Wasserzählers (Zwischenzählers) erbracht werden, der den eichrechtlichen Vorschriften entspricht. Zwischenzähler werden auf Antrag des Grundstückseigentümers von den Stadtwerken eingebaut, unterhalten und entfernt. Sie stehen im Eigentum der Stadtwerke. Die §§ 21 Abs. 2 und 3, § 22 und § 23 der Wasserversorgungssatzung finden entsprechend Anwendung.**
- (3) **Von der Absetzung bleibt eine Wassermenge von 15 m³/Jahr ausgenommen, wenn der Nachweis über die abzusetzende Wassermenge nicht durch einen Zwischenzähler gem. Abs. 2 erbracht wird.**
- (4) Wird bei landwirtschaftlichen Betrieben die abzusetzende Wassermenge nicht durch Messungen nach Absatz 2 festgestellt, werden die nichteingeleiteten Wassermengen pauschal ermittelt. Dabei gelten als nichteingeleitete Wassermenge i.S. von Abs. 1 je Vieheinheit 8 m³/Jahr. Als Vieheinheit gelten insbesondere 1 Pferd, 1 Kuh/Rind, 4 Schweine und 200 Hühner.

Diese pauschal ermittelte nichteingeleitete Wassermenge wird **um die gem. Absatz 3 von der Absetzung ausgenommene Wassermenge gekürzt und** von der gesamten verbrauchten Wassermenge abgesetzt. Die dabei verbleibende Wassermenge muss für

jede für das Betriebsanwesen polizeilich gemeldete Personen, die sich dort während des Veranlagungszeitraums nicht nur vorübergehend aufhält, mindestens 35 m³/Jahr für die erste Person und für jede weitere Person mindestens 25 m³/Jahr betragen.

Für den Viehbestand ist der Stichtag maßgebend, nach dem sich die Erhebung der Tierseuchenbeiträge für das laufende Jahr richtet.

- (5) Bei Bäckereibetrieben wird auf Antrag die Wassermenge nach § 39 um 0,65 m³ je t verbackenen Mehls herabgesetzt. Die verarbeitete Mehlmenge muss durch die im Erstattungsjahr bezahlten Rechnungen nachgewiesen werden. **Absatz 3 findet entsprechende Anwendung.**
- (6) Bei Auto-Waschanlagen wird auf Antrag die Wassermenge nach § 39 wie folgt herabgesetzt:
- | | |
|------------------------|--------------------------|
| a) bei Portal-Anlagen | 10 l/Wäsche |
| b) bei Waschstraßen | 12 l/Wäsche |
| c) bei SB-Waschplätzen | 20% des Gesamtverbrauchs |

Absatz 3 findet entsprechende Anwendung.

- (7) Anträge auf Absetzung nicht eingeleiteter Wassermengen sind bis zum Ablauf eines Monats nach Bekanntgabe des Gebührenbescheids zu stellen.

Übergangsregelung:

Sind auf Grundstücken zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Satzung Zwischenzähler gem. 40 Abs. 2 vorhanden, sind diese bei den Stadtwerken unter Angabe des Zählerstandes und eines Nachweises über die Eichung des Zählers innerhalb von 8 Wochen anzuzeigen. Zwischenzähler, die den eichrechtlichen Vorschriften entsprechen, werden von den Stadtwerken auf Antrag des Gebührenschuldners in ihr Eigentum entschädigungslos übernommen. § 40 Abs. 2 gilt entsprechend.

§ 36 erhält folgende Fassung:

Erhebungsgrundsatz

- (1) Die Stadt erhebt für die Benutzung der öffentlichen Abwasseranlagen Abwassergebühren.
- (2) **Für die Bereitstellung eines Zwischenzählers gem. § 40 Abs. 2 wird eine Zählergebühr gem. § 41 a erhoben.**

§ 41 a wird neu aufgenommen:

Zählergebühr

- (1) Die Zählergebühr gem. § 36 Abs. 2 beträgt 1,00 € / Monat.
- (2) **Bei der Berechnung der Zählergebühr wird der Monat, in dem der Zwischenzähler erstmals eingebaut oder endgültig ausgebaut wird, je als voller Monat gerechnet.**

§ 42 Abs. 1 – Entstehung der Gebührenschuld – erhält folgende Fassung:

- (1) In den Fällen des § 37 Abs. 1 **und § 41 a Abs. 1** entsteht die Gebührenschuld für ein Kalenderjahr mit Ablauf des Kalenderjahre (Veranlagungszeitraum). Endet ein Benutzungsverhältnis vor Ablauf des Veranlagungszeitraumes, entsteht die Gebührenschuld mit Ende des Benutzungsverhältnisses. **Die Zählergebühr gem. § 41 a wird für jeden angefangenen Kalendermonat, in dem auf dem Grundstück ein Zwischenzähler vorhanden ist, erhoben.**

§ 43 Abs. 2 – Vorauszahlungen – erhält folgende Fassung:

Vorauszahlungen

- (2) Jeder Vorauszahlung ist ein Viertel des zuletzt festgestellten Jahreswasserverbrauchs **und der Zählergebühr (§ 41 a)** zugrunde zu legen. Bei erstmaligem Beginn der Gebührenpflicht wird der voraussichtliche Jahreswasserverbrauch geschätzt.

§ 2

Der übrige Inhalt der Satzung bleibt unverändert.

§ 3

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Sinsheim, den _____ November 2009

(Rolf Geinert)
Oberbürgermeister